

STATUTEN

FEUERWEHR VETERANEN AARE

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Feuerwehr Veteranen Aare" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Aarwangen.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein Feuerwehr Veteranen Aare bezweckt:

- a) Die Pflege der Kameradschaft unter den ehemaligen Feuerwehrangehörigen
- b) Unterhalt und Pflege von Feuerwehrmaterial (Vereinseigentum und Leihgaben)
- c) Der Verein ist nicht gewinnstrebig

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

Art. 5

Ein- und Austritte sowie allfällige Ausschlüsse werden vom Vorstand entschieden.

Art. 6

Aktivmitglied des Vereins können Personen werden, welche in der Feuerwehr Aare oder einer anderen Feuerwehr tätig waren und nicht mehr aktiv sind. Als Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ganz ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 7

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, oder dem Ansehen des Vereins schaden, können durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung zu richten.

Art. 9

Der Austritt steht jedem Mitglied auf Ende des Vereinsjahres frei. Er ist schriftlich und bis spätestens 30. November an den Vorstand zu richten. Mitglieder, die aus dem Verein ausgetreten oder ausgeschlossen wurden, verlieren jegliche Ansprüche. Ausstehende Jahresbeiträge bleiben geschuldet.

IV. ORGANE

Art. 10

Die Organe des Vereins Feuerwehr Veteranen Aare sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

a) Die Hauptversammlung

Art. 11

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen, schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Traktanden zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens fünf Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 12

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisoren, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, verlangt werden. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 13

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung Protokoll der letzten HV
- b) Genehmigung Jahresberichte
- c) Genehmigung Jahresrechnung und Revisorenbericht
- d) Budget und Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Mutationen
- f) Wahlen
- g) Genehmigung Jahresprogramm

- h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Ehrungen
- j) Statutenänderungen
- k) Beschlüsse über Auflösung / Liquidation

Zusätzlich die in anderen Statutenbestimmungen der Hauptversammlung zugewiesenen Kompetenzen.

Art. 14

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Abstimmungen erfolgen nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Beschlüsse an der Hauptversammlung werden, mit Ausnahme von Statutenrevisionen und Auflösung, mit relativem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder sein Stellvertreter den Stichentscheid.

Art. 15

Sämtliche anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Hauptversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Die Stellvertretung ist nicht zulässig.

b) Der Vorstand

Art. 16

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und wird immer auf vier Jahre hin gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen durch den Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Vorstandssitzungen werden in der Regel 10 Tage zum Voraus einberufen. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder sein Stellvertreter den Stichentscheid. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 17

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) Beisitzer

Art. 18

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Art. 19

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und aussen. Der Präsident, Aktuar und Kassier zeichnen kollektiv zu zweien. Die an den Verein gerichteten Rechnungen sind vom Präsidenten visiert dem Kassier zur Zahlung zu übergeben.

c) Die Revisoren

Art. 20

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Amtsdauer von vier Jahren. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Vereinsrechnung und erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 21

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 22

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Vereinsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 23

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 24

Anträge auf Statutenänderungen müssen auf der Traktandenliste aufgeführt sein. Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 25

Die Auflösung des Vereins kann nur an der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 26

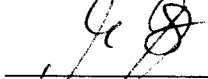
Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Einwohnergemeinde Aarwangen zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung eines Vereins mit gleichem Sitz und Zweck, geht das Vermögen in den Besitz der Feuerwehr Aare über und ist zweckgebunden für das Feuerwehrwesen zu verwenden.

.....

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung vom 03.02.2010 genehmigt.

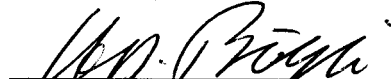
Aarwangen, den 03.02.2010

Der Präsident:



Markus Grab

Der Aktuar:



Hanspeter Bögli

Die anderen Gründungsmitglieder:



Urs Meyer